

**GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT  ÖSTERREICH**

An das  
BM für Europa, Integration und Äußeres

ABTVIII2@bmeia.gv.at

Kopie an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19.1.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes  
GZ BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft nimmt zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes folgendermaßen Stellung:

Es wird dringend angeregt, den beabsichtigten Kurztitel des geplanten Gesetzes (Anerkennungsgesetz) zu ändern, zB auf BerufsanerkennungsG oder QualifikationsanerkennungsG, da die Bezeichnung AnerkennungsG bereits für das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften verwendet wird. Dieses Gesetz wird ständig und seit 120 Jahren unter seinem Kurztitel "AnerkennungsG" zitiert. Verwechslungen durch eine idente Kurzbezeichnung sollten von vornherein ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft die im geplanten Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten und Vorgänge (zB der Beratungsstellen) einer Überprüfung nach dem Gleichbehandlungsgesetz unterliegen, wenn sich AntragstellerInnen im Zuge eines Bewertungsvorganges möglicherweise mittelbar oder unmittelbar aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert fühlen (§ 18 Z 1 GIBG; „Berufsberatung“). Um allen AntragstellerInnen eine solche Möglichkeit zur Überprüfung ihres Anliegens nach dem GIBG einzuräumen, wird angeregt, eine ausdrückliche Klarstellung zu treffen, dass das GIBG auf die Beratungs- und Bewertungsvorgänge Anwendung findet.

**E-Mail:** [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Eine solche Klarstellung erscheint insbesondere deshalb geboten, weil § 2 Abs 3 des geplanten G vorsieht, dass dieses Bundesgesetz auf alle Personen anwendbar sein soll, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben und die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, das die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausschließt, aber ebenso auf solche, die erst beabsichtigen, ein solches Aufenthaltsrecht zu erwerben. Auf die erste Gruppe wäre das GIBG derzeit anwendbar, auf die zweite jedoch nicht (arg. § 17 Abs 2 GIBG).

MMag.<sup>a</sup> Eva Lang  
Gleichbehandlungsanwältin